



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

Zweites Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes



HESSISCHER LANDTAG

17.06.2025

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,**Fraktion der SPD****Zweites Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes**

P (GFA)

A. Problem

§ 1 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes. Es ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, dass unter den Begriff der psychischen Störung auch Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen fallen. Angesichts des 7-Punkte-Planes der Landesregierung zum Bahnhofsviertel scheint hier eine Klarstellung sinnvoll.

§ 28 Abs. 3 PsychKHG normiert die Verpflichtung der psychiatrischen Krankenhäuser, die Entlassung einer untergebrachten Person dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort örtlich zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst zu melden. Das PsychKHG soll hinsichtlich der Entlassungsmeldungen der psychiatrischen Krankenhäuser, auch als Reaktion auf Vorkommnisse wie in Aschaffenburg, Hamburg oder Hanau, ausgeweitet werden, um einen hinreichenden Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden zur effektiven Gefahrenabwehr gewährleisten zu können.

B. Lösung

Es ist vorgesehen, zur Klarstellung explizit in § 1 PsychKHG die Abhängigkeitserkrankung als psychische Störung zu benennen und damit den Geltungsbereich des Gesetzes für alle deutlich zu machen („Eine psychische Störung im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehende Abhängigkeit von Suchtstoffen“). Insoweit soll § 1 PsychKHG angepasst werden.

Die Entlassungsmeldungen sollen in § 28 PsychKHG dahingehend erweitert werden, dass auch die örtlichen Ordnungs- und Polizeibehörden über die Entlassung einer untergebrachten Person zu informieren sind, wenn die Unterbringung aufgrund einer Fremdgefährdung erfolgte und zum Zeitpunkt der Entlassung aus medizinischer Sicht die Sorge besteht, dass von der untergebrachten Person ohne weitere ärztliche Behandlung eine Fremdgefährdung ausgehen könnte. Hierdurch soll auf einen hinreichenden Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden zur effektiven Gefahrenabwehr hingewirkt werden.

C. Befristung

Das PsychKHG ist bis 31.12.2028 gültig.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes*

Vom

Artikel 1

Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine psychische Störung im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehende Abhängigkeit von Suchtstoffen.“

2. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erfolgte die Unterbringung aufgrund einer Fremdgefährdung und besteht zum Zeitpunkt der Entlassung aus medizinischer Sicht die Sorge, dass von der untergebrachten Person ohne ärztliche Weiterbehandlung eine Fremdgefährdung ausgehen könnte, sind zusätzlich zur Mitteilung nach Abs. 3 Satz 1 die für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige örtliche Ordnungsbehörde und Polizeibehörde von der bevorstehenden Entlassung unverzüglich zu unterrichten. Mit der Entlassungsmeldung sind die notwendigen Informationen für eine Gefährdungseinschätzung zu übermitteln; dies gilt auch für die Entlassungsmeldung an den örtlich zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst nach Abs. 3 Satz 1.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*) Ändert FFN 350-101

Begründung

A Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Der in § 1 normierte Begriff der psychischen Störung ist an die entsprechende Bezeichnung der Klassifikation ICD 10 angelehnt. Hierunter fallen auch Abhängigkeitserkrankungen, die zur Klarstellung nunmehr ausdrücklich im Gesetzestext benannt werden. Ziel des Gesetzes ist es auch, schwerstabhängigen Menschen schnelle staatliche Hilfe zu gewähren und insbesondere fortgesetzte Fremd- und Eigengefährdungen in Folge der Krankheit zu vermeiden.

Nach allgemeiner Definition sind Suchtstoffe natürliche oder synthetische Drogen, die durch wiederholten Gebrauch einen Zustand periodischer oder chronischer Vergiftung (Intoxikation) hervorrufen und zu unterschiedlichen psychischen, physischen, pharmakologischen und sozialen Erscheinungen führen.

Eine mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehende Abhängigkeit beschreibt eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Abhängigkeitserkrankung nicht mehr in der Lage ist, ihr Verhalten in Bezug auf den Suchtstoff oder die Suchthandlung zu steuern, sodass trotz negativer Konsequenzen der Konsum oder das Suchtverhalten fortgesetzt wird. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass im Falle einer bestehenden Abhängigkeitserkrankung zusätzlich der Umstand einer momentanen oder situativen Selbstkontrollstörung hinzukommen muss.

Zu Nr. 2 (§ 28 Abs. 4)

§ 28 Abs. 3 normiert die Verpflichtung der psychiatrischen Krankenhäuser, die Entlassung einer untergebrachten Person dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort örtlich zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst zu melden.

Diese Entlassungsmeldungen der psychiatrischen Krankenhäuser werden mit dem neuen Absatz 4 dahingehend erweitert, dass auch die örtlichen Ordnungs- und Polizeibehörden über die Entlassung einer untergebrachten Person zu informieren sind, wenn die Unterbringung aufgrund einer Fremdgefährdung erfolgte und zum Zeitpunkt der Entlassung aus medizinischer Sicht die Sorge besteht, dass von der untergebrachten Person ohne weitere ärztliche Behandlung eine Fremdgefährdung ausgehen könnte. Hierdurch wird ein hinreichender Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden zur effektiven Gefahrenabwehr gewährleistet. Für einen zielgerichteten Einsatz behördlicher Ressourcen ist hierbei zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr eine enge und kooperative Zusammenarbeit zwischen den Sozialpsychiatrischen Diensten, örtlichen Ordnungsbehörden und Polizeibehörden sicherzustellen. Dies dient auch der Wahrung des Grundsatzes der Rücksichtnahme auf die besonders schutzwürdigen Interessen der psychisch erkrankten Person und der Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation bei der Durchführung von Maßnahmen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Entlassungsmeldungen an die Ordnungs- und Polizeibehörden nicht generell, sondern nur in begründeten Einzelfällen erfolgen müssen. Entscheidend ist, ob aufgrund einer fundierten ärztlichen Einschätzung zu befürchten ist, dass ohne eine ärztliche Weiterbehandlung eine begründete Fremdgefährdung bestehen könnte.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

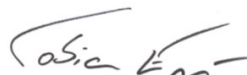
Wiesbaden, 17. Juni 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:



Tobias Eckert